

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Erddeponie**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Lagerung des im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs unterhält die Gemeinde eine Erddeponie. Die Erddeponie wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Von auswärts darf kein Erdaushub auf den Auffüllplatz gebracht werden. Die Ablagerung an allen anderen öffentlichen oder privaten Plätzen, insbesondere an Straßen, Wegen, Waldrändern und dergleichen ist verboten.

### **§ 2 Benutzung**

Zur Benutzung der Erddeponie ist die vorherige Genehmigung des Bürgermeisteramtes erforderlich. Dazu ist vom Abfallerzeuger (Bauherr) und dem Transporteur eine Anlieferungserklärung für Bodenaushub abzugeben. Abgelagert werden darf nur unbelasteter Erdaushub. Erdaushub von Bauvorhaben im Gewerbegebiet darf nicht abgelagert werden. Die Benutzer erhalten von den Mitarbeitern der Gemeinde Schlierbach eine Stelle zur Ablagerung zugewiesen. Die Genehmigung erlischt, wenn durch witterungsbedingte Einflüsse eine Verunreinigung der Ortsstraßen zu befürchten ist. Die durch die Abfahren verunreinigten Straßen sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu säubern.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Deponie Benutzungsgebühren als privatrechtliches Entgelt. Die Gebühren belaufen sich auf 10 € je cbm Erdaushub. Die Gebühr entsteht mit der in Anspruchnahme der Deponie. Die Gebühren werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung festgesetzt und fällig, sofern sie nicht durch Bescheid erhoben werden. In diesem Falle sind sie 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen die Gemeinde nicht aufrechnen. Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend. Abfallerzeuger (Bauherr) und Transporteur haften gesamtschuldnerisch für die festgesetzten Gebühren.

### **§ 4 Benutzungsbeschränkungen**

Die Gemeinde kann den Auffüllplatz wegen schlechten Witterungsverhältnisse, Straßeninstandsetzungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zeitweise sperren. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Auffüllplatzes besteht nicht.

**§ 5**  
**Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen und Sachschäden, die beim Betreten oder Befahren des Auffüllplatzes entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die Berechtigte beim Durchsuchen des abgelagerten Materials erleiden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.